

In der Senatssitzung am 9. Januar 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

20.12.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 09. Januar 2024

„Bestimmung des Amtes für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) zur durchführenden Behörde nach dem SGB XIV“

A. Problem

Zum 01.01.2024 tritt gemäß Artikel 60 Absatz 7 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch in Kraft. Gleichzeitig treten gemäß Artikel 58 Nummer 2 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts das Bundesversorgungsgesetz (BVG) und gemäß Artikel 58 Nummer 15 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts das Opferentschädigungsgesetz (OEG) außer Kraft.

Bisher war das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) aufgrund der §§ 5 und 10 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 830-2-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) geändert worden ist, und § 7a Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) geändert worden ist, durch die Bremische Verordnung über die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 29. Mai 2018 zur zuständigen Behörde für das Soziale Entschädigungsrecht benannt.

Die Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge wird gemäß Artikel 58 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts und das Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung gemäß Artikel 58 Nr. 13 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts zum 01.01.2024 aufgehoben.

B. Lösung

Es bedarf der Aufhebung der Bremischen Verordnung über die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 29. Mai 2018 sowie der Bestimmung einer Behörde, die für die Durchführung des SGB XIV zuständig ist.

Gemäß § 111 SGB XIV sind Träger der Sozialen Entschädigung die Länder wobei sachlich zuständig gemäß § 112 SGB XIV die nach Landesrecht bestimmten Behörden sind.

Das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) bleibt weiterhin ausführende Behörde des Sozialen Entschädigungsrechts und wird zur sachlich zuständigen Behörde nach § 112 SGB XIV bestimmt. Die Zuständigkeit umfasst die Leistungen der Sozialen Entschädigung nach § 3 SGB XIV.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Maßnahme ist gendergerecht. Die Leistungen des SGB XIV und damit eine Antragstellung beim Amt für Versorgung und Integration Bremen stehen gleichermaßen Frauen, Männern, trans*, inter* und nicht-binären Personen offen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Entwurf der „Verordnung zur Aufhebung der Bremischen Verordnung über die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts“ sowie der Entwurf der „Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch“ wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vom 20.12.2023 die „Verordnung zur Aufhebung der Bremischen Verordnung über die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts“ sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der Senat beschließt zudem entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vom 20.12.2023 die „Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch“ und deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch

Vom 9. Januar 2024

§ 1

Zuständige Behörde

Das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) ist die nach § 112 Satz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch sachlich zuständige Behörde für folgende Aufgaben der Sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch:

1. Leistungen des Fallmanagements und Leistungen in einer Traumaambulanz als Schnelle Hilfen (Kapitel 4),
2. die Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung (Kapitel 5),
3. Leistungen zur Teilhabe (Kapitel 6),
4. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (Kapitel 7),
5. Leistungen bei Blindheit (Kapitel 8),
6. Entschädigungszahlungen (Kapitel 9),
7. den Berufsschadensausgleich (Kapitel 10),
8. Besondere Leistungen im Einzelfall (Kapitel 11),
9. Leistungen bei Überführung und Bestattung (Kapitel 12),
10. den Ausgleich in Härtefällen (Kapitel 13),
11. Leistungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland (Kapitel 14) sowie
12. Leistungen nach den Vorschriften zu Besitzständen (Kapitel 23).

§ 2

Zuständigkeit bei Widersprüchen

(1) Das Amt für Versorgung und Integration Bremen ist die zuständige Behörde für die Entscheidungen über Widersprüche nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch.

(2) Das Amt für Versorgung und Integration Bremen ist nach § 58 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Behörde für Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die im Rahmen der Leistungserbringung von Krankenkassen nach § 57 Absatz 2, 3 und 4 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und von der Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen nach § 57 Absatz 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch erlassen werden.

(3) Das Amt für Versorgung und Integration Bremen ist nach § 78 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Behörde für Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die im Rahmen der Leistungserbringung von Pflegekassen nach § 77 Absatz 2 und 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch erlassen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Verordnung zur Aufhebung der Bremischen Verordnung über die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts

Vom

Aufgrund der §§ 5 und 10 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 830-2-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 58 Nummer 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, und § 7a Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 58 Nummer 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Bremische Verordnung über die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 29. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 256) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat